



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 22

Freitag, 26. Mai

2017

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2017 ..... 265

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG ..... 268

### B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg Feststellungsbeschluss..... 268

Bekanntmachung vom 23. April 2017 über die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 27. Juli 1979 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Manslagt..... 269

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 44.878.010 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 48.234.415 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.858.810 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.252.715 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	971.120 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.926.166 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.955.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.043.100 Euro

festgesetzt.

**§ 1 a**

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.107.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.976.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.263.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.719.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	40.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.787.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.800.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	384.100 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.955.000 Euro** festgesetzt.

**§ 2 a**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebs „Technische Dienste Norden“ wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.580.000 Euro** festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.210.000 Euro** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Norden, den 06.04.2017

#### Stadt Norden

gez. Schmelzle  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 17. Mai 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.05.2017 bis zum 07.06.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 42, öffentlich aus.

Norden, 17. Mai 2017

#### Stadt Norden

Schmelzle  
Bürgermeister

**Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow  
für das Haushaltsjahr 2015  
sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 16.03.2017 den Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Bilanz  
der Gemeinde Ihlow zum 31.12.2015**

<b>Aktiva</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>Passiva</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
	<b>-Euro-</b>	<b>-Euro-</b>		<b>-Euro-</b>	<b>-Euro-</b>
1. Immaterielles Vermögen	624.916,99 €	640.115,02 €	1. Nettoposition	33.075.111,75 €	35.444.653,28 €
2. Sachvermögen	46.950.018,71 €	47.861.010,38 €	1.1. Basis-Reinvermögen	10.346.578,31 €	15.602.497,24 €
3. Finanzvermögen	6.452.413,04 €	1.451.205,89 €	1.2. Rücklagen	-	9.020,92 €
4. Liquide Mittel	1.193.101,88 €	604.079,72 €	1.3. Jahresergebnis	4.715.072,54 €	1.498.266,83 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	45.112,84 €	49.631,99 €	1.4. Sonderposten	18.013.460,90 €	18.334.868,29 €
			2. Schulden	17.686.482,73 €	10.564.614,37 €
			2.1. Geldschulden	17.206.430,67 €	10.246.726,24 €
			2.1.1. Liquiditätskredite	6.862.500,00 €	-
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	10.343.930,67 €	10.246.726,24 €
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	267.769,15 €	209.421,95 €
			2.4. Transferverbindlichkeiten	78.013,51 €	90.468,39 €
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	134.269,40 €	17.997,79 €
			3. Rückstellungen	4.400.563,89 €	4.443.536,12 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	103.405,09 €	153.239,23 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>55.265.563,46 €</b>	<b>50.606.043,00 €</b>	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>55.265.563,46 €</b>	<b>50.606.043,00 €</b>

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 29.05.2017 bis einschließlich 07.06. 2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 210, aus.

Ihlow, 22.05.2017

**Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister  
Börgmann

**B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

**Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung  
Hesel-Friedeburg Feststellungsbeschluss**

In der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg, Kreis Wittmund, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Diese Feststellung betrifft die Bewertung der mit der II. Anordnung vom 20.10.2015 sowie der III. Anordnung vom 20.03.2017 nachträglich zugezogenen Flächen. Weiterhin wurde der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeiträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche zum Bewertungsstichtag (01.01.2016: Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftliche genutzte Grundstücke überprüft und von 400,00 EUR/WV auf 600,00 EUR/WV angehoben.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 20.04.2017 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben an diesem Termin zur Einsicht und Erläuterung ausgelegt.

Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 15.05.2017

### **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Ihler

---

**Bekanntmachung  
vom 23. April 2017  
über die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
vom 27. Juli 1979  
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Manslagt**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Manslagt haben am 23. April 2017 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Manslagt folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„§ 4 - Gebührentarif – II. Friedhofsunterhaltungsgebühren wird wie folgt geändert:

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Vom 01.06.2017 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten des Friedhofs (z.B. Personal- und Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung) erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

9,50 € pro Grabstelle

(2) Die Gebühr wird jeweils für zwei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.“

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist am 4. Mai 2017 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Diese Gebührenänderung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Manslagt, den 23. April 2017

**Ev.-ref. Kirchengemeinde Manslagt**

- Der Kirchenrat –

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.